

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Bezug: 503a/2015

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. In der Geschäftsordnung des Gemeinderats erhält § 24 Absatz 4 folgende Fassung:

Auf Antrag hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Stadträtin für den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen zu beurlauben. Darüber hinaus kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister Mitglieder des Gemeinderats bei Vorliegen von persönlichen oder beruflichen Gründen, die die Ausübung des Amtes absehbar über einen längeren Zeitraum unzumutbar machen, für längstens sechs Monate beurlauben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vorzubereiten, in der der monatliche Grundbetrag für beurlaubte Mitglieder des Gemeinderats von 175 auf 75 Euro reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Wenn die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie im Beschlussantrag beschrieben verändert wurde, kommt es zu geringeren Kosten für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Bisher gibt es für Fälle, in denen Mitglieder des Gemeinderats ihr Amt für einen längeren Zeitraum nicht ausüben kann, nur zur Pflege von Angehörigen sowie zur Kinderbetreuung eine Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§ 24 Abs. 4).

Alle anderen Fälle sind bislang nicht geregelt.

2. Sachstand

Nach § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) sind Mitglieder des Gemeinderats verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats regelt in § 24 Abs. 2, dass Mitglieder sich wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe von einer Sitzung entschuldigen können. Eine Beurlaubung für einen längeren Zeitraum kennt die GemO nicht. Sie kann aber nach der Kommentierung zur GemO durch die Geschäftsordnung vorgesehen werden.

Die Beurlaubung entbindet das Gemeinderatsmitglied von der Pflicht, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Beurlaubte Gemeinderatsmitglieder behalten jedoch alle Rechte, insbesondere auch das Stimmrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

Einer besonderen Form bedarf die Beurlaubung nicht. Es kann für den Gemeinderat auch kein Stellvertreter nachrücken, da dies in der GemO nicht vorgesehen ist. In den Sitzungen der Ausschüsse kann das Gemeinderatsmitglied wie auch bei kurzfristigen Abwesenheiten von einem anderen Mitglied des Gemeinderats vertreten werden.

Bislang gibt es keine Regelung für die Entschädigung von beurlaubten Gemeinderäten. In Vorlage 503a/2015, in der die Möglichkeit zur Beurlaubung bei Pflege und Betreuung beschlossen wurde, wurde keine Absenkung der Entschädigung beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Grundbetrag allerdings nur 60 Euro statt 175 Euro heute (§2 Abs. 2 Entschädigungssatzung).

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Geschäftsordnung wird wie im Beschlussantrag beschrieben verändert. Durch die Änderung der Geschäftsordnung wird die Möglichkeit, Mitglieder des Gemeinderats für einen längeren Zeitraum zu beurlauben, auch in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgeschrieben.

Für die Entschädigung schlägt die Verwaltung vor, den Grundbetrag bei einer Beurlaubung auf 75 Euro zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass auch im Falle einer Beurlaubung Tätigkeiten anfallen, dies aber in geringerem Maße. Um dies einzuführen bedarf es einer Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Diese bereitet die Verwaltung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

4. Lösungsvarianten
 - 4.1. Die Geschäftsordnung wird nicht geändert. Es soll auch keine Änderung der Entschädigungssatzung erfolgen
 - 4.2. Die Geschäftsordnung wird wie beschrieben geändert. Es soll aber keine Änderung der Entschädigungssatzung erfolgen.
5. Klimarelevanz

Keine